



Bundesministerium für
Soziales und
Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65 0
www.arbeiterkammer.at

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	501 65	Fax	Datum
	SV-GSt	Marischka	DW 2272	DW 2695		07.11.2007

Bundesgesetz, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz, das Arbeitsmarktförderungsgesetz, das Arbeitsmarktservicegesetz, das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz, das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz und das Nachtschwerarbeitsgesetz geändert werden

Gegen den vorliegenden Entwurf einer Verordnung des Bundesministers für Soziales und Konsumentenschutz, mit der die Höhe des Nachtschwerarbeits-Beitrages festgesetzt wird, bestehen keine Einwände.

Im gegenständlichen Entwurf ist eine Erhöhung des Nachtschwerarbeits-Beitrages im derzeitigen Ausmaß von 2 % auf 3,5 % ab Jänner 2008 vorgesehen. Diese Erhöhung ist deswegen notwendig, weil Art XI Abs 1 NSchG eine entsprechende Änderung des Beitrages vorsieht, wenn der Nachtschwerarbeits-Beitrag 75 % der Ersatzleistung des Bundes nicht mehr deckt.

Die Ergebnisse der gesonderten Erfolgsrechnung der Pensionsversicherungsträger nach Art XI Abs 1 NSchG hat ergeben, dass im Jahr 2006 dieser Beitrag nur noch 42,3 % der Ersatzleistung des Bundes deckte. Da davon auszugehen ist, dass sich der Deckungsgrad im Jahr 2008 nicht wesentlich von jenem aus dem Jahr 2006 unterscheiden wird, ist gem Art XI Abs 5 NSchG der Sozialminister verpflichtet, gemeinsam mit dem Bundesminister für Finanzen eine entsprechende Änderung des geltenden Beitragssatzes vorzunehmen, um dem gesetzlichen Auftrag der Erreichung des 75 %-igen Deckungsgrades nachzukommen.

Durch das Beschäftigungsförderungsgesetz (BeFG) 2005 wurde diese gesetzliche Anordnung bis einschließlich 2006 sistiert. Derzeit gilt also wieder die beschriebene Gesetzeslage, wonach von einer Erhöhung des Beitrages nur dann abgesehen wird, wenn der

Deckungsgrad von 75 % um nicht mehr als 5 Prozentpunkte unterschritten wird. Bei einem festgestellten Deckungsgrad von lediglich 42,3 % ist jedoch ohne Zweifel der gesetzlich angeordnete Handlungsbedarf gegeben.

Herbert Tumpel
Präsident



Christoph Klein
IV des Direktors